

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/788/2012**

Datum: 21.05.2012

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Träger öffentlicher Belange zum  
Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen 481/482  
(Uckermarkleitung), Planänderung Mast Nr. 230-251**

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.06.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.06.2012	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Grundsätze für die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im o. g. geänderten Planfeststellungsverfahren:

Die Stadt Eberswalde stimmt weiterhin der beabsichtigten Errichtung einer 380 kV-Freileitung (Uckermarkleitung) durch das Stadtgebiet von Eberswalde aus folgenden Gründen nicht zu:

- die Planrechtfertigung wurde nicht nachgewiesen
- beträchtliche Gefährdungen des Schutzgutes Mensch durch elektromagnetische Immissionen sind aufgrund unterschrittener Mindestabstände nicht auszuschließen

- es sind unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes zu erwartenden,
- die weitere Entwicklung der tangierten bzw. überspannten Gewerbe- und Industriestandorte wird gehemmt
- die Notwendigkeit zur Beeinträchtigung von sensiblen Schutzgebieten wurde nicht hinreichend begründet

Sofern die Vorhabenträgerin zweifelsfrei und nachvollziehbar die Notwendigkeit der Uckermarkleitung nachweisen kann, fordert die Stadt Eberswalde zum Schutz der Bevölkerung und zur Minimierung der Eingriffe in das Stadtbild und die wirtschaftliche Entwicklung des Regionalen Entwicklungskerns Eberswalde die Realisierung des Vorhabens als Erdkabeltrasse im Trassenkorridor der bestehenden 220 kV-Leitung.

Der Bürgermeister wird beauftragt eine entsprechende Stellungnahme zu verfassen und fristgerecht bis zum 16.07.2012 an die verfahrensführende Behörde zu senden.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der Stellungnahme der Stadt Eberswalde als TÖB zum o. g. Vorhaben

Anlage 2: Erläuterungsplan

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: _____ )					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

## **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Betreiberin des Höchstspannungsübertragungsnetzes in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hamburg und Berlin (Regelzone) ist die 50Hertz Transmission GmbH, Berlin.

Die Vorhabenträgerin plant zur Erhöhung der Übertragungskapazitäten und zur Gewährleistung der Netzstabilität in der übertragenen Regelzone die Errichtung einer neuen 380 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Bertikow und Neuenhagen (Uckermarkleitung). Im geplanten Trassenverlauf wird u. a. das Stadtgebiet von Eberswalde in Nord-Süd-Richtung gequert (siehe Anlage - Trassenübersichtsplan).

Zur Genehmigung des Vorhabens wird seit dem 16.08.2010 (Beginn der öffentlichen Auslegung) das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Am 04.06.2012 wurde die öffentliche Auslegung zur Änderung des ausgelegten Planes Mast 230 - 251 begonnen. In den Zeiträumen der öffentlichen Beteiligung des Planfeststellungsverfahrens wird allen Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, Einwendungen und Hinweise zum Vorhaben vorzubringen.

Die Stadt Eberswalde ist mit der geänderten Trassenführung erneut als Träger Öffentlicher Belange angehalten, im Rahmen Ihrer gesetzlichen Aufgaben und Pflichten zum geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen.

## **Position der Stadt Eberswalde zum geplanten Vorhaben:**

Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit der geplanten 380 kV-Freileitung wiederum nicht hinreichend begründet. Insbesondere wurde kein Nachweis erbracht, dass alternative Maßnahmen (Netzoptimierung durch Temperaturmonitoring, Netzverstärkung durch Hochtemperaturleiterseile, Erdverkabelung) nicht geeignet seien, die bestehenden und zu erwartenden Übertragungsleistungen sicher zu transportieren. Vielmehr wurden diese Alternativen nicht untersucht bzw. ohne Begründung verworfen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Eingriffsminimierung und ist unzulässig. Demzufolge wurde die grundlegende Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben nicht nachgewiesen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin auch mit der geänderten Trassenführung der geplanten Uckermarkleitung, insbesondere im Stadtgebiet und im Siedlungsbereich von Eberswalde die selbst definierten Mindestabstände von 100 - 200 m (zu Gebäuden die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen) nicht eingehalten.

In Folge dessen kann der Schutz des Menschen und dessen Siedlungsbereich vor elektromagnetischen Immissionen und Schallimmissionsbelastungen nicht gewährleistet werden. Aufgrund der abschnittswisen äußerst geringen Abstände zwischen bestehenden Gebäuden und der geplanten Freileitung wären dauerhafte elektromagnetische Immissionsbelastungen für die Trassenanrainer zu erwarten und eine beträchtliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht auszuschließen.

Des Weiteren wäre durch den geplanten Trassenverlauf die weitere Entwicklung des Regionalen Wachstumskerns Eberswalde nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt. Die Uckermarkleitung würde u. a. die Wohngebiete Finow Ost und Brandenburgisches Viertel sowie die Gewerbe- und Industriestandorte TGE, ehem. Heizwerk Coppistraße und Angermünder Straße tangieren bzw. überspannen. Durch den geänderten Trassenverlauf und die Nutzung des vorhandenen 220 kV - Trassenkorridors wird die weitere Entwicklung des Technologie- und Gewerbeparks Eberswalde (TGE) zwar nicht mehr in dem Maße wie zuvor beeinträchtigt, dennoch würde der erweiterte Schutzstreifen der Uckermarkleitung dauerhaften Nutzungsbeschränkungen unterliegen, die eine Erweiterung und/oder eine Neuansiedlung von Unternehmen in diesen Bereichen verhindert. In Folge dessen sind u. a. Beeinträchtigungen der Standortqualität, eine Wertminderung der betroffenen Grundstücke und/oder geminderte Vermietungs- bzw. Veräußerungschancen zu erwarten. Die geplante 380 kV –Leitung würde durch die Querung von Nord- nach Süd darüber hinaus massiv in das Stadt- und Landschaftsbild von Eberswalde eingreifen. Auch die Höhe der neuen Masten insbesondere im Siedlungsbereich, würde zu einer extremen Beeinträchtigung des Stadtbildes, wovon die angrenzenden Wohngebiete besonders betroffen wären, führen. Die geplante Leitungstrasse würde ebenfalls zu starken Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich des Finowkanals, einem eingetragenen Denkmal, durch die geplanten, bedeutend höheren Masten (244, 245) in Ufernähe führen und beeinträchtigt in gravierendem Maße die geplante touristische Entwicklung in diesem Bereich.

Ohne eine hinreichende, nachvollziehbare Begründung für einen unvermeidbaren, wohlbe-  
gründeten Ausnahmefall vorzutragen, plant die Vorhabenträgerin des Weiteren u. a. das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (anerkannt durch die UNESCO) und das Land-  
schaftsschutzgebiet Barnimer Heide, als Bestandteil des Naturparks Barnim durch den Trassenverlauf zu durchschneiden und dadurch erheblich zu beeinträchtigen.

Die unbegründete Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und Missachtung der Schutz-  
ziele des Biosphärenreservats Schorfheide - Chorin und des Landschaftsschutzgebietes  
Barnimer Heide ist mit den gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG nicht vereinbar.

### **Zusammenfassung/Fazit:**

Auch die geänderten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben 380 kV-  
Leitung Bertikow-Neuenhagen (Uckermarkleitung) genügen den Anforderungen nach  
Vollständigkeit, Beweiskraft und Nachvollziehbarkeit in keiner Weise.

Die pauschalisierte Herleitung des Ausbaubedarfs reicht nicht aus, das Vorhaben Ucker-  
markleitung und die Ausführung als Freileitung zu rechtfertigen.

Der Vorhabenträgerin ist es nicht gelungen, die geplanten Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Siedlungsbereich, Stadt- und Landschaftsbild und Flora/Fauna/Biotop sowie die beabsichtigte Beeinträchtigung der weiteren wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung und der Vermögens- und Grundstücksrechte Dritter auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken bzw. die geplanten Eingriffe nachvollziehbar und detailliert zu begründen.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund fehlender Planrechtfertigung und Eingriffsbegründung unzulässig.

Sofern die Vorhabenträgerin zweifelsfrei und nachvollziehbar nachweisen könnte, dass ausschließlich der Neubau der Uckermarkleitung geeignet sei, die zu erwartenden Übertragungsleistungen im Bereich der Uckermark zu transportieren und kein Trassenkorridor existiere, der eine Umgehung des Siedlungsgebietes von Eberswalde ermögliche, fordert die Stadt Eberswalde weiterhin zum Schutz der Bevölkerung und zur Minimierung der Eingriffe in das Stadtbild und die wirtschaftliche Entwicklung des Regionalen Wachstumskerns Eberswalde die Uckermarkleitung im Trassenkorridor der bestehenden 220 kV-Leitung als Erdkabel herzustellen.

Sollte die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit der Ausführung der Uckermarkleitung als Freileitung im Stadtgebiet von Eberswalde, zweifelsfrei nachweisen und eindeutig und nachvollziehbar belegen, wird seitens der Stadt Eberswalde die Verlegung des Mastes 246 in nordöstliche Richtung und die Verlegung des Mastes 248 in westlicher Richtung gefordert, um größere Abstände zur Wohnbebauung zu erreichen.